



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	070-2026
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2026.GRPARL.157
Eingereicht am:	13.03.2026
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Berger-Sturm (Grosshöchstetten, SP) (Sprecher/in) Achermann (Bern, SP) Hügli (Münchenbuchsee, SP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	859/2026 vom 19. August 2026
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Verhinderung von Suiziden und «Haftschock» nach der Verhaftung – Welche Lehren zieht der Regierungsrat?

Am 23. Mai 2023 wurde ein Mann am Morgen tot in seiner Zelle im Regionalgefängnis Biel aufgefunden, nachdem er am Vortag verhaftet und in Einzelhaft untergebracht worden war. Er hatte sich in seiner Zelle selbst stranguliert.¹ In der Folge eröffnete die Staatsanwaltschaft des Kantons Bern eine Strafuntersuchung. Die Untersuchung ist inzwischen rechtskräftig eingestellt.² Dabei wurde kein individuelles strafbares Fehlverhalten von Mitarbeitenden der beteiligten Behörden festgestellt. Gleichzeitig hält die Einstellungsverfügung jedoch fest, dass der Verstorbene ohne ausreichende medizinische Abklärung und Überwachung untergebracht worden sei und dass der Suizid möglicherweise hätte verhindert werden können, wenn andere Unterbringungsmodalitäten und Schutzmassnahmen gewählt worden wären. Die Untersuchung weist auf strukturelle Defizite im Kanton Bern hin. Insbesondere wird festgehalten, dass das Phänomen des sogenannten Haftschocks unter den Mitarbeitenden der Strafverfolgungs- und Justizvollzugsbehörden kaum bekannt sei und dass keine konkreten Guidelines im Umgang mit Haftschock bestehen – weder bei der Staatsanwaltschaft noch bei der Kantonspolizei oder den Regionalgefängnissen im Kanton Bern. Bei den aktuell gültigen Guidelines für das Staatspersonal könne sich ein Fall wie dieser jederzeit wiederholen.

Vor diesem Hintergrund stellen sich grundlegende Fragen dazu, welche Konsequenzen der Regierungsrat aus diesem Todesfall und den Feststellungen der Strafuntersuchung gezogen hat, um seine staatliche Fürsorgepflicht wirksamer zu erfüllen.

¹ Vgl. Bieler Tagblatt vom 5. Oktober 2024: «Suizid im Bieler Gefängnis: Ist der Staat dafür haftbar?», <https://ajour.ch/de/story/545606/suizid-im-bieler-gef%C3%A4ngnis-ist-der-staat-daf%C3%BCr-haftbar>
² Einstellungsverfügung vom 26.07.2024 der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Besondere Aufgaben, BA 23 1820

Der Regierungsrat [oder die Justizverwaltungsleitung] wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Welche konkreten Massnahmen hat der Regierungsrat seit dem bekannt gewordenen Todesfall im Regionalgefängnis Biel ergriffen, um das Suizidrisiko bei neu inhaftierten Personen zu reduzieren?
2. Wurden seit Abschluss der Untersuchung neue kantonale Richtlinien, Weisungen oder Standards im Umgang mit möglichen Haftshocks und suizidgefährdeten Personen erarbeitet oder bestehende angepasst?
3. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass das Phänomen des Haftshocks bei Mitarbeitenden der Kantonspolizei sowie der Regionalgefängnisse systematisch bekannt ist und im Haftalltag berücksichtigt wird? Wurden Aus- und Weiterbildungsinhalte für die involvierten Berufsgruppen seit diesem Fall überprüft oder angepasst?
4. Welche Mindestabklärungen (medizinisch und/oder psychiatrisch) sind heute bei neu eingelieferten Personen in Haftfällen vorgesehen, wenn – wie im vorliegenden Fall – bekannte Risikofaktoren vorliegen, auch wenn die betroffene Person selbst keine gesundheitlichen Probleme geltend macht?
5. Inwiefern wurden die im Untersuchungsbericht erwähnten möglichen Schutzmassnahmen – wie alternative Unterbringung (z. B. Zweierzelle), häufigere Sichtkontrollen oder frühzeitige psychiatrische Abklärungen – in die heutige Praxis aufgenommen?
6. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass die im Kanton Bern geltenden Regelungen und die Praxis bei Inhaftierung und Unterbringung von Personen den einschlägigen internationalen und nationalen Standards entsprechen, namentlich den Vorgaben der Europäischen Menschenrechtskonvention oder den Nelson-Mandela-Regeln und den Empfehlungen³ der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD)?

Antwort des Regierungsrates

Einleitend stellt der Regierungsrat fest, dass trotz entsprechender Ausbildung des Personals und speziellem Mobiliar eine absolute Selbstverletzungs- bzw. Suizidprävention nicht möglich ist. Eine Fremd- und Selbstgefährdung bis hin zum vollendeten Suizid ist ein derart komplexes Geschehen, das selbst in einem aufwändigen therapeutischen Setting und trotz infrastruktureller Vorkehrungen nicht gänzlich verhindert werden kann.

1. *Welche konkreten Massnahmen hat der Regierungsrat seit dem bekannt gewordenen Todesfall im Regionalgefängnis Biel ergriffen, um das Suizidrisiko bei neu inhaftierten Personen zu reduzieren?*

Im November 2024 wurde eine interdisziplinär zusammengesetzte Arbeitsgruppe «Suizidalität und Haftshock» unter Mitwirkung der Kantonspolizei, der Staatsanwaltschaft und der Bewährungs- und Vollzugsdienste eingesetzt. Die Arbeitsgruppe erarbeitet ein umfassendes und praxisorientiertes Konzept. Ziel ist es, bestehende Massnahmen zur Suizidprävention im Haftbereich zu überprüfen bzw. weiterzuentwickeln und eine einheitliche Regelung sowie wirksame und im Alltag praktisch umsetzbare Massnahmen zur Prävention von Suizidrisiken in den Regionalgefängnissen, im Rahmen eines harmonisierten Eintrittsprozesses, zu etablieren.

³ Empfehlungen für die Untersuchungs- und Sicherheitshaft vom 17. November 2023 der KKJPD <https://www.kkjpd.ch/de/dokumentation/empfehlungen>

Ein zentraler Schwerpunkt liegt auf der Harmonisierung der Grundlagen und Vorgehensweisen zwischen Kantonspolizei, Bewährungs- und Vollzugsdiensten sowie Staatsanwaltschaft. Mit der geplanten, praxisnahen Leitlinie für den Haftbereich werden die strukturierte Beurteilung von Gefährdungslagen, die Früherkennung suizidaler Krisen und die konsequente Einleitung geeigneter Massnahmen gestärkt. Auch die Sensibilisierung für den Haftchock und der professionelle Umgang mit entsprechenden Belastungssituationen sind integraler Bestandteil der Arbeiten.

2. *Wurden seit Abschluss der Untersuchung neue kantonale Richtlinien, Weisungen oder Standards im Umgang mit möglichen Haftchocks und suizidgefährdeten Personen erarbeitet oder bestehende angepasst?*

Die Arbeiten der obgenannten Arbeitsgruppe werden im Projekt «Harmonisierter Eintrittsprozess der Regionalgefängnisse» weitergeführt, so dass insbesondere beim Haftantritt eine strukturierte und interdisziplinär abgestützte Risikoeinschätzung sichergestellt ist. Zudem ist geplant, im Herbst 2026 ein standardisiertes Instrument zur Beurteilung der Suizidalität einzuführen.

Die eingeleiteten Massnahmen dienen der Weiterentwicklung einer bereits bestehenden Praxis. In diesem Rahmen werden auch die bestehenden Weisungen des Amts für Justizvollzug zur Suizidalität angepasst.

Auf nationaler Ebene startete das Schweizerische Kompetenzzentrum für den Justizvollzug (SKJV) 2024 ein Projekt zur Suizidprävention im Justizvollzug. Es untersucht insbesondere bestehende Vorgehensweisen, kritische Übergänge sowie den Unterstützungsbedarf des Personals in Einrichtungen des Freiheitsentzugs und der Bewährungshilfe. Ziel ist es, fundierte Grundlagen für die Weiterentwicklung von Aus- und Weiterbildungsangeboten zu schaffen und weitere praxisnahe Verbesserungen abzuleiten.

3. *Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass das Phänomen des Haftchocks bei Mitarbeitenden der Kantonspolizei sowie der Regionalgefängnisse systematisch bekannt ist und im Haftalltag berücksichtigt wird? Wurden Aus- und Weiterbildungsinhalte für die involvierten Berufsgruppen seit diesem Fall überprüft oder angepasst?*

Es wird einleitend auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2 verwiesen. Eine Arbeitsgruppe zur Hafterstehungsfähigkeit, bestehend aus Mitarbeitenden des Justizvollzugs und einem Vertreter der Kantonspolizei, arbeitet aktuell an den Detailabläufen, welche rund um die Inhaftierung, einerseits bei der Polizei im Rahmen von vorläufigen Festnahmen sowie andererseits in den Regionalgefängnissen bei der Aufnahme, zur Anwendung gelangen. Ziel ist es, dass gesamtkantonale in der kritischen Anfangsphase des Freiheitsentzuges identische Prozesse bei der Erfassung des physischen und psychischen Zustandes und möglicher Risikofaktoren zur Anwendung kommen. Zentral ist ein funktionierender Informationsfluss zwischen den beteiligten Stellen, um ein koordiniertes Vorgehen sicherzustellen.

Seitens Einweisungsbehörden (AJV, Staatsanwaltschaft (Stawa) bzw. Kapo) wird gegebenenfalls eine Abklärung der Hafterstehungsfähigkeit veranlasst, welche durch eine Ärztin oder einen Arzt oder geeignetes Fachpersonal durchgeführt wird. Eine Abklärung der Hafterstehungsfähigkeit erfolgt, wenn Anzeichen dafür bestehen, dass die betroffene Person aus medizinischen Gründen (somatischer oder psychiatrischer Art) der dauernden Überwachung oder der notfallmässigen Behandlung bedarf. Bis zum Vorliegen einer aktualisierten Einschätzung zur Hafterstehungsfähigkeit werden angemessene und sichernde Massnahmen ergriffen.

Das Phänomen des Haftchocks ist den Mitarbeitenden der Strafverfolgungs- und Justizvollzugsbehörden bereits heute bekannt. Die Themen Suizidprävention und Haftchock sind seit Jahren fester Bestandteil der Grundausbildung sowie der Weiterbildungskurse des SKJV. Damit wird sichergestellt, dass alle Mitarbeitenden über vertiefte Kenntnisse verfügen und eine einheitliche Umsetzung der Vorgaben im Betrieb gewährleisten können. Die Themen werden auch im Rahmen des Modellversuchs Untersuchungshaft der Kantone Bern und Zürich ausdrücklich behandelt.

Ab dem 1. Januar 2027 werden die Themen Suizidprävention und Haftchock zudem verbindlich in die viertägigen Basiskurse für alle neuen Mitarbeitenden der Abteilung Regionalgefängnisse integriert. Damit wird sichergestellt, dass bereits innerhalb der ersten Arbeitsphase nach Eintritt von neuem Personal ein einheitliches Grundverständnis sowie die notwendigen Handlungskompetenzen im Umgang mit suizidgefährdeten Personen und mit haftbedingten Belastungsreaktionen vermittelt werden.

Ergänzend dazu stehen ab Sommer 2026 digitale Weiterbildungskurse für alle Mitarbeitenden der Regionalgefängnisse zur Verfügung.

4. *Welche Mindestabklärungen (medizinisch und/oder psychiatrisch) sind heute bei neu eingelieferten Personen in Haftfällen vorgesehen, wenn – wie im vorliegenden Fall – bekannte Risikofaktoren vorliegen, auch wenn die betroffene Person selbst keine gesundheitlichen Probleme geltend macht?*

Bei neu eingewiesenen Personen sind heute im Rahmen des Haftantritts verbindliche Mindestabklärungen vorgesehen, unabhängig davon, ob die betroffene Person selbst gesundheitliche Probleme geltend macht.

Liegen Hinweise auf eine mögliche Gefährdung vor – insbesondere im Zusammenhang mit Suizidalität oder ausgeprägten Belastungsreaktionen –, wird der Gesundheitsdienst sofort beigezogen. Dieser nimmt eine vertiefte medizinische Einschätzung vor und legt die erforderlichen weiteren Massnahmen fest, u.a. auch Zuführungen zum Psychiater/zur Psychiaterin, zum Psychologen/zur Psychologin oder in Zusammenarbeit mit der Bewachungsstation (BEWA) eine umgehende Zuweisung an den Notfall des Inselspitals.

5. *Inwiefern wurden die im Untersuchungsbericht erwähnten möglichen Schutzmassnahmen – wie alternative Unterbringung (z. B. Zweierzelle), häufigere Sichtkontrollen oder frühzeitige psychiatrische Abklärungen – in die heutige Praxis aufgenommen?*

Die im Untersuchungsbericht erwähnten Schutzmassnahmen sind bereits heute integraler Bestandteil der Vollzugspraxis in den Regionalgefängnissen.

Hierzu zählen insbesondere angepasste Unterbringungsformen, etwa die Zuteilung in eine Mehrfachzelle zur Reduktion von Isolation, eine engmaschige Beobachtung sowie spezifische Betreuungsmassnahmen. Bei erhöhter oder akuter Gefährdung kann zudem eine vorübergehende, formell verfügte Unterbringung im Sinne einer besonderen Sicherheitsmassnahme angeordnet werden, verbunden mit einer intensivierten Überwachung mit häufigeren Sichtkontrollen sowie Videoüberwachung.

Bei Hinweisen auf eine psychische Gefährdung, insbesondere im Zusammenhang mit suizidalen Krisen oder haftbedingten Belastungsreaktionen, erfolgt zudem konsequent eine Anmeldung zur psychiatrischen Visite in den Regionalgefängnissen. Dadurch wird gewährleistet, dass betroffene eingewiesene Personen zeitnah fachärztlich beurteilt und – sofern erforderlich – weiterführende Massnahmen eingeleitet werden.

6. *Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass die im Kanton Bern geltenden Regelungen und die Praxis bei Inhaftierung und Unterbringung von Personen den einschlägigen internationalen und nationalen Standards entsprechen, namentlich den Vorgaben der Europäischen Menschenrechtskonvention oder den Nelson-Mandela-Regeln und den Empfehlungen⁴ der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD)?*

Durch die Verankerung verbindlicher Vorgaben in den Ablaufprozessen und die Qualifikation- sowie Kompetenzentwicklung des Personals.

Verteiler

– Grosser Rat

⁴ Empfehlungen für die Untersuchungs- und Sicherheitshaft vom 17. November 2023 der KKJPD <https://www.kkjpd.ch/de/dokumentation/empfehlungen>